

F. Neue Identifizierungs-, Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungspflichten nebst Haftung

Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Einführung einer Identifizierungs-, Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungspflicht bei der Datenübermittlung an Finanzbehörden im Auftrag (§ 87d Abs. 2 AO)	<p>Ein Steuerberater muss sich vor Übermittlung der Daten Gewissheit über Person und Anschrift des Mandanten verschaffen. Die Vorlage des amtlichen Ausweises ist nicht notwendig, soweit der Mandant in anderer Weise sicher identifiziert werden kann (vgl. BTDrs. 18/7457, S. 66). Die Angaben müssen in geeigneter Form festgehalten werden. Die Vorgaben orientieren sich an den Pflichten nach §§ 3, 4, 8 GwG, die bereits für Steuerberater gelten.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Dieser Zeitraum orientiert sich an der vierjährigen Festsetzungsfrist zuzüglich einer einjährigen Anlaufhemmung (§§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Der Steuerberater muss jederzeit darüber Auskunft geben können, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war.</p> <p>Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Steuerberater den Mandanten bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Die Pflicht lebt auf, wenn Zweifel bestehen müssen, dass die ehemals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.</p>	<p>Die Neuerung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31.12.2016 an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden.</p> <p>Ein Steuerberater muss die Vorgaben beachten, wenn er die Körperschaftsteuererklärung 2016 des Mandanten elektronisch übermittelt.</p>
II. Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung der Identifizierungspflicht (§ 72a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO)	<p>Beachtet der Steuerberater die Pflichten nach § 87d Abs. 2 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, haftet er, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung oder ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil eintritt.</p>	<p>Die Neuerung ist erstmals anzuwenden, wenn Daten nach dem 31.12.2016 an Finanzbehörden zu übermitteln sind oder freiwillig übermittelt werden.</p>